

Anlage
P3
20/18/18

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

[P3] – Werkstatt gGmbH

mit Sitz in Freiburg im Breisgau

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

[P3] – Werkstatt gGmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

(3) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Sofern Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, hat die Gesellschaft solche Geschäfte, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft anzusehen sind.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist

a) die Erziehung und die Förderung der Bildung, insbesondere für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Kriegsoffer und für Flüchtlinge, sowie

b) die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den professionellen Betrieb von (Lehr-) Werkstätten für verschiedene Werkstoffe und (Lehr-) Betrieben in denen Jugendliche und junge Erwachsene, mit dem Schwerpunkt aus dem in Abs. 2 a) genannten Personenkreis, ohne formellen Schulabschluss,

a) durch berufliche Qualifizierungs- und Schulungsangebote sowie Berufsorientierung, oder andere zielführende Maßnahmen in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vermittelt werden können und bei der (beruflichen und gesellschaftlichen) Integration unterstützt werden.

b) durch Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i.V.m. mit § 34 SGB VIII, insbesondere der Betrieb eines pädagogisch betreuten Wohnheims für benachteiligte junge Menschen, die nicht zu Hause leben können, zur Förderung auf dem Weg der

Verselbstständigung. Durch Angebote für Berufsorientierung für junge Menschen durch Beratung und Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung, (Leistung-) Tests, Beratung, Trainings (z.B. Bewerbungstrainings).

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft darf daneben alle Geschäfte betreiben, die dem gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Nebenleistungspflichten

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 25.200,00

(Euro Fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro).

An dem Stammkapital sind beteiligt:

- Herr David Rösch, Freiburg im Breisgau, mit Geschäftsanteilen (Nr. 1 bis Nr. 8.400) im Nennbetrag zu jeweils EUR 1,00, insgesamt EUR 8.400,00
- Herr Tobias Czarski, Freiburg im Breisgau, mit Geschäftsanteilen (Nr. 8.401 bis Nr. 16.800) im Nennbetrag zu jeweils EUR 1,00, insgesamt EUR 8.400,00
- Herr Levi Jona Ruthardt, Freiburg im Breisgau, mit Geschäftsanteilen (Nr. 16.801 bis Nr. 25.200) im Nennbetrag zu jeweils EUR 1,00, insgesamt EUR 8.400,00

- (2) Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar 15.120,- € (jeweils 0,60 € auf jeden Geschäftsanteil – zusammen 5.040,00 € je Gesellschafter) sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 4 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern jederzeit allgemein oder für den Einzelfall geltende Weisungen erteilen. Sie kann insbesondere beschließen, dass die Vornahme von Handlungen von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig sein soll.
- (3) Soweit mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, werden Geschäftsführungsbeschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen aller Geschäftsführer gefasst.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Hierzu gehören insbesondere die in § 6 Abs. 4 aufgeführten Geschäfte.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter beinhaltet.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Folgende Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Stimmabgabe:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder die Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung des Unternehmens und von Unternehmensbeteiligungen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsteilen, Betriebsstätten,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g) Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz und vergleichbare Unternehmensumstrukturierungen,
 - h) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) die Entlastung, die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern; der Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie die Erhöhung der Geschäftsführerbezüge,
 - j) die Ausübung der Stimmrechte in Tochtergesellschaften soweit diese Beschlussfassungen nach a) bis i) betreffen.
- (5) Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter durch eine durch Berufsrecht zum Schweigen verpflichtete Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform (§ 126b BGB), per Telefax oder per E-Mail mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung sich einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall in Textform, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung telefonisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären. Die nachträgliche Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall in Textform, per Telefax oder per E-Mail. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder durch E-Mail unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Entscheidungserhebliche Unterlagen sind beizufügen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag oder im Fall der Einberufung durch Fax oder E-Mail mit Zugang. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
- (4) Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, sind berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die

Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird ihrem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können sie selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung bewirken.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Ist lediglich die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse in Abweichung von Abs. 5 auch gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder wirksam vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Soweit die Beteiligungen am Stammkapital gleich hoch sind, führt derjenige Gesellschafter den Vorsitz, der zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Sollte hiernach noch kein Gesellschafter zum Vorsitz berufen sein, führt derjenige Gesellschafter den Vorsitz, der zu Beginn der Versammlung durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wurde. Sollte keine Einigkeit zustande gekommen sein, führt schlussendlich der älteste Gesellschafter den Vorsitz.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- (9) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (10) Die Geltendmachung der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit oder sonstigen Fehlerhaftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung nach Bekanntwerden der Nichtigkeits-, Unwirksamkeits- oder Undurchführbarkeitsgründe zu beschließen. Hierbei hat der den Beschluss angreifende Gesellschafter kein Stimmrecht. Eine weitere Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des Gesellschafterbeschlusses nach negativem Bescheid durch die

Gesellschafterversammlung findet nur statt, wenn der die Fehlerhaftigkeit geltend machende Gesellschafter innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Fehlerhaftigkeit gerichtlich geltend macht, wobei die Einreichung der Klageschrift und Zahlung des Kostenvorschusses ausreichend sind.

- (11) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einer der in § 6 Abs. 6 genannten Personen begleiten lassen.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung

§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert vom Tag der Eintragung bis zum 31. Dezember 2018
- (3) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss oder Gesetz aufgegeben wird – den Lagebericht bis zum 31. März, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB (kleine GmbH) und soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Geschäftsjahres, aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafter haben innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Kommt über den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Mehrheitsbeschluss im Sinne dieses Vertrages zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht einen Sachverständigen wählt.

Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 9 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere in Form der Gewährung einer nicht äquivalenten Gegenleistung im Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, sind unzulässig. Entgegen Satz 1 empfangene Leistungen sind vom Gesellschafter zurückzugewähren.
- (2) Die Gesellschaft hat den ihr zustehenden Rückgewähranspruch in der Bilanz des Geschäftsjahres zu aktivieren – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung –, in dem der Vermögensvorteil zugewendet worden ist.

§ 10 Einsichts- und Auskunftsrecht, Informationspflichten

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann - auf eigene Kosten - eine der in § 6 Absatz 6 genannten Personen zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

V. Verfügungen über Geschäftsanteile, Austritt, Einziehung eines Geschäftsanteils

§ 11 Abtretung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung (Abtretung, Veräußerung, Belastung, etc.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss hierüber hat einstimmig zu erfolgen. Der am Rechtsgeschäft beteiligte Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 12 Vorkaufsrechte

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 12 ausgeübt hat.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen (Vor-)Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 11 erforderliche Zustimmung zu erteilen und ggf. die Geschäftsführer anzuweisen die Teilung zu genehmigen.
- (6) Der Kaufpreis richtet sich nach § 2 Abs. 5.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.
- (2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- (3) Erklärt ein Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft, so scheidet er mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen einstimmig oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der austretende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung einen Beschluss zu fassen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, mit der Ausnahme, dass der Erwerber die Vergütung schuldet.

§ 14 Abfindung

- (1) Das Abfindungsguthaben ist mit etwaigen Verbindlichkeiten des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere etwaigen Darlehensverbindlichkeiten, zu verrechnen.
- (2) Das Abfindungsguthaben entsteht mit Ausscheiden aus der Gesellschaft und ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die Gesellschaft ist jedoch befugt, das Abfindungsguthaben auch früher auszuzahlen.

§ 15 Einziehung

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
 - a) ein Gesellschafter seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist;
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - d) ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt;
- (3) Sollte der einzuziehende Teil des Geschäftsanteils noch Teil eines ungeteilten Geschäftsanteils sein, hat der von der Einziehung betroffene Gesellschafter die Teilung des Geschäftsanteils zu dulden und sämtliche Erklärungen, die in diesem Zusammenhang abzugeben sind, zu erteilen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Im Falle des Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (6) Die Einziehungsvergütung bestimmt sich nach § 2 Abs. 5.
- (7) Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass sie den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen oder dieser Anteil einem Dritten anzubieten ist. Der ausscheidende Gesellschafter ist mit dem Wirksamwerden des Ausscheidungsbeschlusses und bei Benennung eines Dritten mit dessen Zustimmung

verpflichtet, seinen Geschäftsanteil zu übertragen. Abs. 6 gilt entsprechend, mit der Ausnahme, dass der Erwerber die Vergütung schuldet.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch (einstimmigen) Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133,140 HGB gegeben ist. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
 - a) ein Gesellschafter seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist,
 - b) oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) oder sonst seine Zahlungsunfähigkeit bekannt wird bzw. er zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen worden ist oder diese abgegeben hat,
 - d) ebenso, wenn seine Gesellschaftsbeteiligung oder sein Auseinandersetzungsguthaben von einem Privatgläubiger gepfändet wird und die Pfändung mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.
- (2) Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen. In diesem Fall wird die Abfindung vom Übernehmer geschuldet.
- (3) So weit im Ausschließungsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird. Der Beschluss ist solange wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Erbfolge

§ 17 Tod eines Gesellschafters

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft grundsätzlich mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Zur Durchführung einer Erbauseinandersetzung kann ein Geschäftsanteil auch ohne Zustimmung der Gesellschaft geteilt werden.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Gesellschafter kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Erbfall gem. § 16 verfahren werden. Die Abfindungsvergütung richtet sich nach § 2 Abs. 5. § 14 ist entsprechend anwendbar.

VII. Wettbewerbsverbot

§ 18 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen dem Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB in entsprechender Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für bisher bestehende Beteiligungen oder ausgeübte Tätigkeiten, wenn und soweit das Wohl der Gesellschaft durch die Beteiligungen oder Tätigkeiten nicht gefährdet ist.
- (3) Das Wettbewerbsverbot endet ein Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Berufung eines Geschäftsführers diesem ein - dem Abs. 1 entsprechendes - Wettbewerbsverbot auferlegt wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sollen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Erfolgt eine Erklärung durch eingeschriebenen Brief, so gilt sie dem Empfänger bereits dann als zugegangen, wenn bei der der Gesellschaft zuletzt bekannten Anschrift des Adressaten eine entsprechende Benachrichtigung per Post eingeht.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird durch den Sitz der Gesellschaft bestimmt.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtpiraten Freiburg e.V. (AG Freiburg VR 701193) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern, die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft anfallen, insbesondere Notar-, Gerichts- und Beratungskosten, sind von der Gesellschaft als Aufwand zu tragen. Übersteigt der Gründungsaufwand jedoch den Betrag von insgesamt EUR 2.500,00, so ist er von den Gründungsgesellschaftern nach Maßgabe ihrer Stammanteile zu tragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Soweit in der vorstehenden Urkunde Anträge an das Gericht enthalten sind, habe ich die Eintragungsfähigkeit nach § 378 Abs. 3, S. 1 FamFG bzw. § 15 Abs. 3, S. 1 GBO für das Gericht geprüft. Ebenfalls für die in dieser Datei enthaltenen Anträge / Erklärungen.

Freiburg, den 12.10.2018

Dr. Florian Pulkowski, Notar

Notare Feistel & Dr. Pulkowski
Bismarckallee 17
79098 Freiburg
0761 600 46 55 0